

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 02. März 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Kostentarif

Der Kostentarif wird lt. Anlage geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rühren, den 02.03.2011

Gemeinde Rühren
Dienstsiegel
gez. Karl-Peter Ludwig
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Rühren

Stand 02.03.2011

Lfd.-Nr. Gegenstand Euro

1.	Fotokopien	
1.1	Fotokopier- und ähnliche Geräten	
1.1.1	Bis zum Format DIN A 4	
	je Seite	0,30 €
	örtliche Vereine und Verbände je Kopie	0,10 €
1.2	In Format DIN A 3	
	das Doppelte der Gebühren zu 1.1.1	
1.2.3.	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4	
1.2.4.1	je Originalseite	1,60 €

2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen	
2.1.	der Erstaufbereitung	3,00 €
2.1.1	der Durchschrift / Zweitschrift	1,80 €
2.2.	Beglaubigungen von Schulzeugnissen für Schüler mit einem gültigen Ausweis je Seite	0,50 €
2.3	Ausstellung einer Stellungnahme gem. § 73 Abs. 1 NBauO zum Bauantrag, mit anschl. Weiterleitung	30,00 €
2.4	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 69 NBauO, genehmigungsfreie Wohngebäude	30,00 €

3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 € bis 10,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00 €
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €

4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) unabhängig von der Übermittlungsart	
	für jede angefangene Seite	0,50 €
	jedoch mindestens	1,50 €

5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird - Verhandlungen - (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite, je angefangene halbe Stunde	10,00 €

6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	10,00 €
-----------	---	---------

7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung, nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 € bis 200,00 €
-----------	--	-------------------------

8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsantrages	10,00 €
8.1.1	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €

9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Minimalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00 €
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	10,00 €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00 €

10.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 € bis 500,00 €

**Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 3/2011 vom 31.03.2011.
Rühen, den 04.04.2011
Karl-Peter Ludwig
Bürgermeister**